

# § 11 NÖ HAG 1979 § 11

NÖ HAG 1979 - NÖ Hundeabgabegesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Gemeinderatsbeschlüsse über die Ausschreibung der Hundeabgabe, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung stehen, gelten als Verordnungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie bis spätestens 28. Februar 1970 an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)